



**Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-  
unternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zur Befreiung vom Erfordernis des Einbaus**

eines Wegstreckenzählers nach § 30 Abs. 1 BOKraft für Mietwagen

einer Alarmanlage nach § 25 Abs. 2 BOKraft für Mietwagen

(zutreffendes ankreuzen)

Name und Vorname, Firmenbezeichnung, Geburtsdatum, bei Firma: Geschäftsführer

Betriebssitz

E-Mail-Adresse/Telefonnummer (im Fall von Rückfragen)

Gem. § 30 Abs. 1 BOKraft ist in Mietwagen ein leicht ablesbarer Wegstreckenzähler anzubringen. An-  
stelle des Wegstreckenzählers ist die Ausrüstung mit einem konformitätsbewerteten softwarebasier-  
ten System möglich. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.

Nach § 25 Abs. 2 BOKraft müssen Mietwagen mit einer Alarmanlage versehen sein, die vom Sitz des  
Fahrzeugführers aus in Betrieb gesetzt werden kann. Die Alarmanlage muss die Hupe zum Tönen in  
Intervallen und die Scheinwerfer sowie die hinteren Fahrtrichtungsanzeiger zum Blinken bringen. Zu-  
sätzlich kann das Taxenschild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 PBefG auch mittels eingebauter roter Leuchtdio-  
den zum Blinken gebracht werden (§ 25 Abs. 2 Satz 3 BOKraft).

Bitte begründen Sie daher nachvollziehbar, weshalb die entsprechenden Ausnahmen von der techni-  
schen Ausrüstungsverpflichtung mit einer Alarmanlage oder einem Wegstreckenzähler beantragt  
werden. **Aus der Begründung muss insbesondere hervorgehen:**

\* welche Beförderungen mit dem Mietwagen durchgeführt werden (z. B. Abrechnung nach Sektoren-  
preis, Verkehrsausübung mit einem Oldtimer, Krankenfahrten, Flughafenverkehr, Spontankunden,  
usw. - bitte geben Sie dabei die geschätzte prozentuale Aufteilung an),

\* wie das Beförderungsentgelt *berechnet* wird (Kilometer, Zeit, Pauschale o. ä.),

\* wie das Beförderungsentgelt *bezahlt* wird (Barzahlung, Kreditkartenzahlung, Rechnungsstellung,  
u. ä.) und

